

Luther.

Big Picture

Dr. Gernot-Rüdiger Engel

11. Leipziger EEG-Tag
02. März 2022

Auf den Punkt. Luther.

Luther steht für Expertise und Hingabe. Mit Begeisterung für unseren Beruf und die Sache erarbeiten wir präzise Antworten auf Ihre Fragen. Wir liefern unseren Mandanten die beste Lösung. Nicht zu viel und nicht zu wenig – immer auf den Punkt.

Wir wissen um die Wichtigkeit des effizienten Ressourceneinsatzes und um die Priorität einer tragfähigen und vorausschauenden Planung. Daher behalten wir die wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen unserer Beratung stets im Blick. Das gilt sowohl in der streitigen Auseinandersetzung als auch bei der Gestaltungsberatung.

Rechtsanwälte und
Steuerberater

420

Standorte

20

Langjährige Verbindungen
zu Wirtschaftskanzleien
weltweit



Büros an internationalen
Finanzplätzen und
Investitionsstandorten



Good bye EEG-Umlage – hello CO₂-Preis

Zeitungsa

<https://www.spiegel.de/wirtschaft/robert-habeck-senkung-der-eeg-umlage-soll-allein-verbrauchern-entlasten-a-568c9117-1561-4d13-b824-db42a8dba10c>



Das Ziel bleibt.

„Die Ereignisse der letzten Tage und Wochen haben uns doch gezeigt:

Eine verantwortungsvolle, vorausschauende Energiepolitik ist nicht nur entscheidend für unsere Wirtschaft und unser Klima, sondern entscheidend auch für unsere Sicherheit. Deshalb gilt: Je schneller wir den Ausbau erneuerbarer Energien vorantreiben, desto besser.

Und wir sind auf dem richtigen Weg.

Wir wollen als Industrieland bis 2045 CO₂-neutral werden.

...

Das, was nun kurzfristig notwendig ist, lässt sich mit dem verbinden, was langfristig ohnehin gebraucht wird für den Erfolg der Transformation. Ein LNG-Terminal, in dem wir heute Gas ankommen lassen, kann morgen auch Grünen Wasserstoff aufnehmen“.

(Kanzler Scholz, 27.02.2022)



Nur schneller.



„Wir werden aber auch den **Ausstieg** aus der **Verbrennung von fossilen Energien** deutlich **beschleunigen** müssen und an dieser Stelle **nicht mehr über Jahrzehnte** reden. Wir werden also einen **Ausstiegsplan** aus den fossilen Energien vorlegen und mit großer Kraft umsetzen“.

(Minister Habeck, 27.02.2022)

Los geht's mit Strom.

Zeitungsartikel

<https://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/oekostrom-regierung-will-vollversorgung-bis-2035-a-7b55d5fb-91ef-4c20-9c2e-4f11c3517417>

Schneller? Blitzschnell.

Bearbeitungsstand: 28.02.2022 12:01

Referentenentwurf

Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor

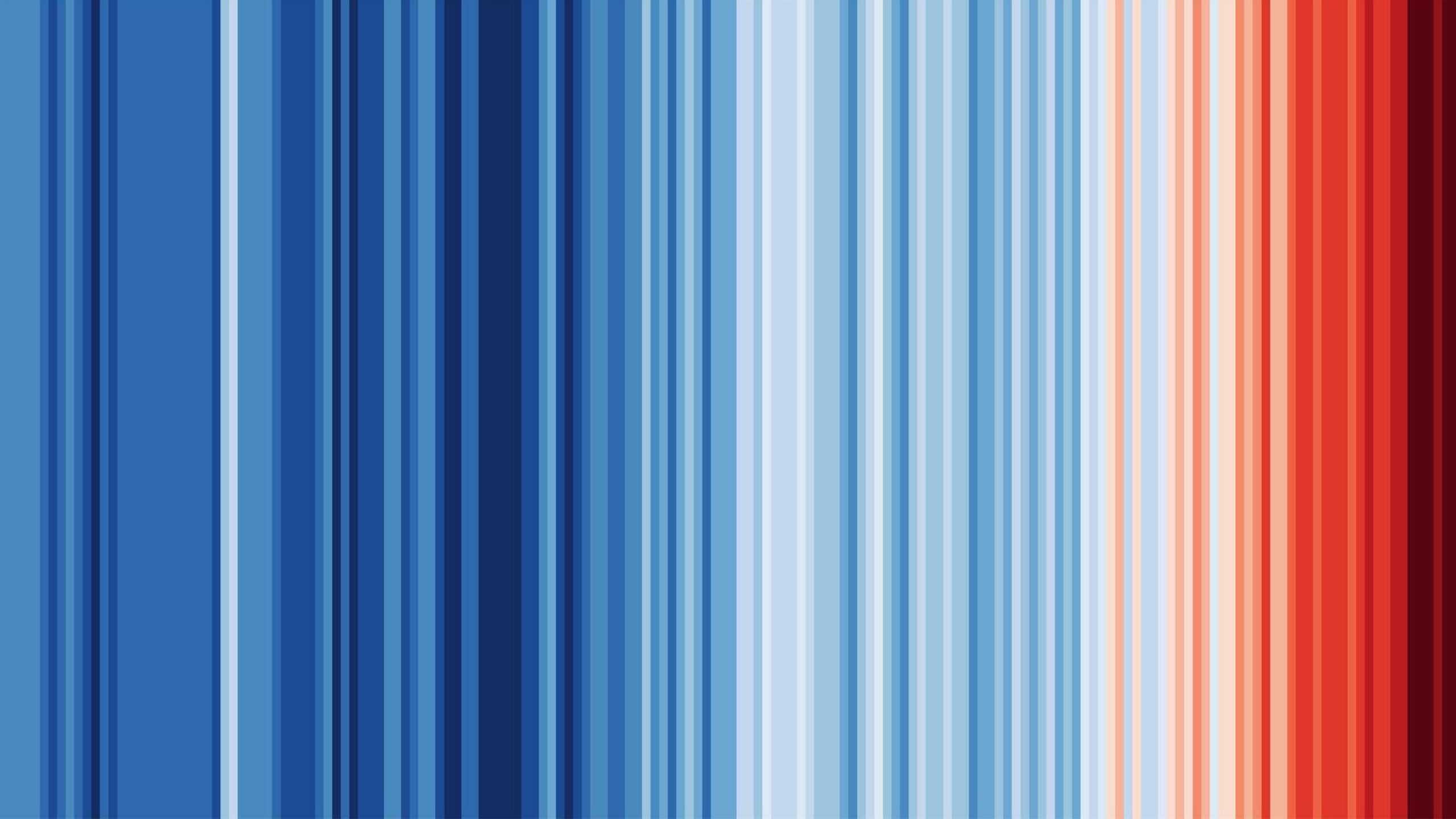
A. Problem und Ziel

Deutschland richtet seine gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad aus, zu dem sich die Europäische Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris verpflichtet hat. Die Stromversorgung soll daher bereits im Jahr 2035 nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien beruhen. Dafür schafft dieses Gesetz die erforderlichen Rahmenbedingungen. Da das geltende Erneuerbare-Energien-Gesetz („EEG 2021“) einen Anstieg des Anteils der erneuerbaren Energien am deutschen Bruttostromverbrauch auf nur 65 Prozent im Jahr 2030 und eine treibhausgasneutrale Stromerzeugung in Deutschland erst vor dem Jahr 2050 anstrebt, soll mit diesem Gesetz die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umgestellt werden: Im

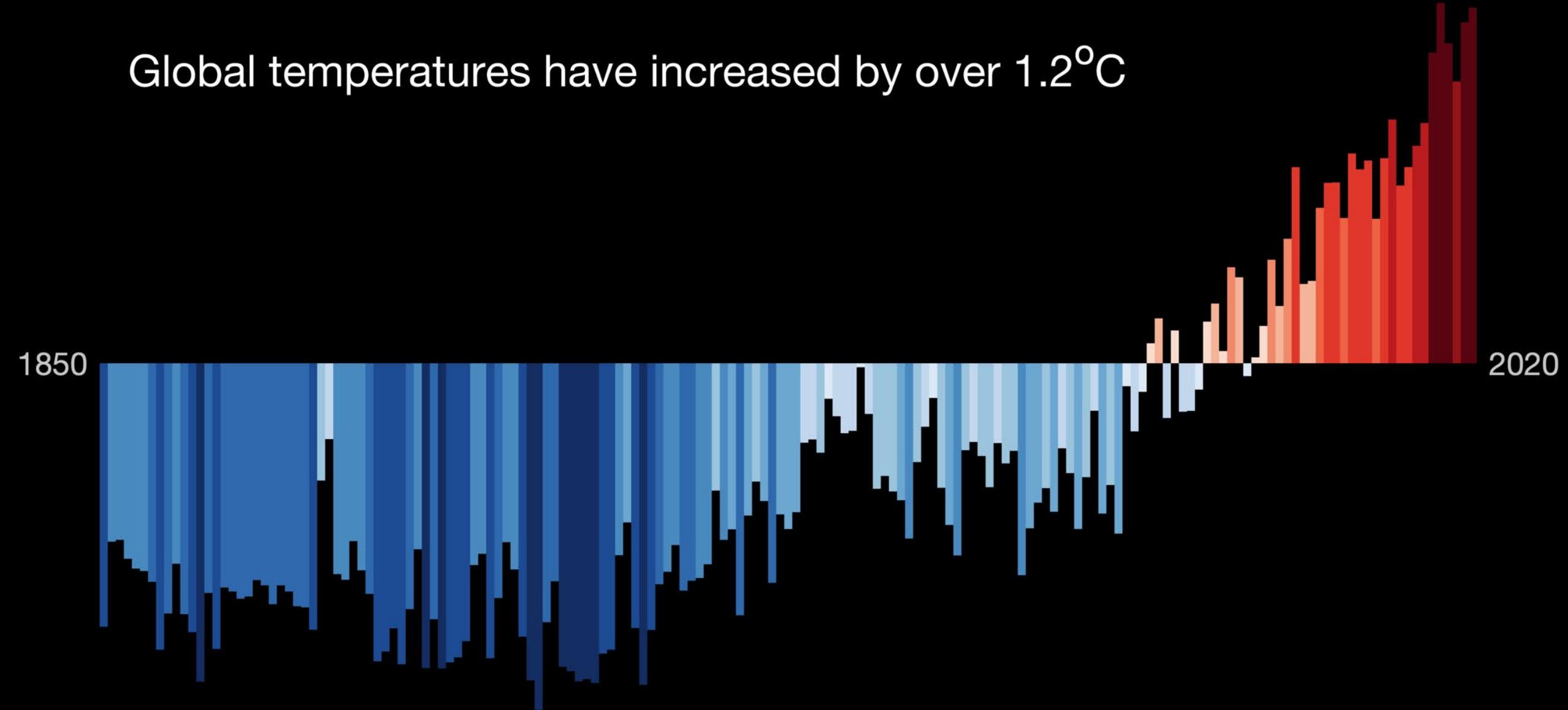
Und aus Auslaufmodell wird Brückentechnologie.

Zeitungsa

<https://www.handelsblatt.com/unternehmen/energie/energiewende-verlaengerung-der-atomlaufzeiten-energiekonzerne-offen-fuer-gespraeche/28115058.html?share=mail>



Global temperatures have increased by over 1.2°C



Zeitungsa

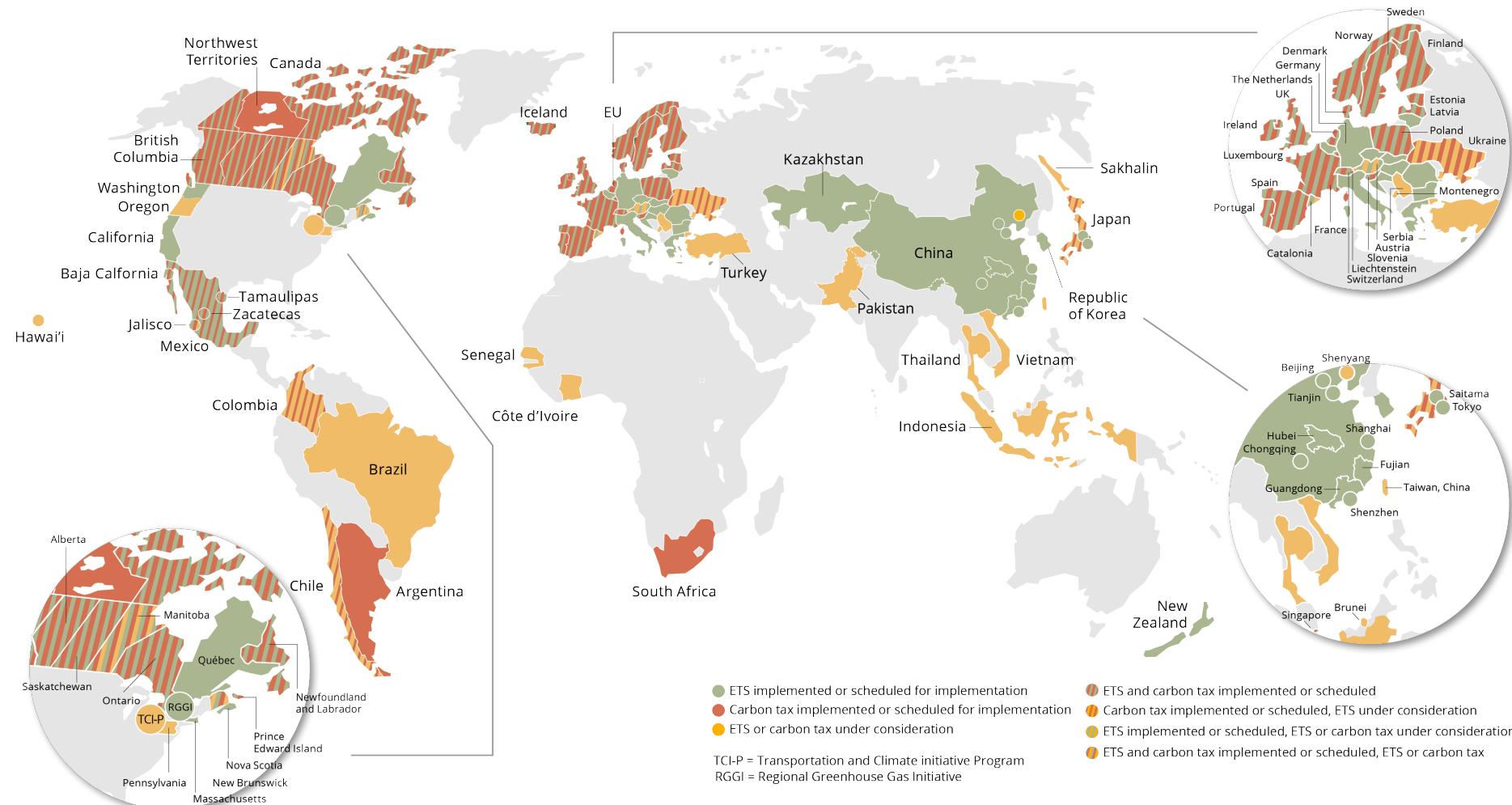
<https://amp-smh-com-au.cdn.ampproject.org/c/s/amp.smh.com.au/business/banking-and-finance/decarbonise-or-die-world-s-biggest-investor-warns-business-chiefs-20220118-p59p83.html>

Zeitungsa

<https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/banken/banken-commerzbank-fordert-von-firmenkunden-bemuehungen-um-kohleausstieg/27888648.html?ticket=ST-16039710-enO92un0u5pAIUeoawj4-ap3>

Internationaler Blick

CO₂-Regulatorik weltweit



Quelle: [World Bank Group State and Trends of Carbon Pricing 2021](#)

Zeitungsartikel

<https://www.deutschlandfunk.de/zeitfenster-fuer-massnahmen-gegen-den-klimawandel-schliesst-sich-schnell-100.html>

Meilenstein Rio 1992

- Klimaschutz schon 1992 in Rio de Janeiro (3. bis 14. Juni) als „Schicksalsfrage“ der Menschheit:

Agenda 21

*Endziel ... die **Stabilisierung der Treibhausgaskonzentrationen** in der Atmosphäre auf einem Niveau zu erreichen, auf dem eine gefährliche **anthropogene Störung** des Klimasystems verhindert wird...*

- Geburtsstunde der Klimarahmenkonvention (UNFCCC)
- alle Staaten der Welt haben den Vertrag von Rio unterzeichnet
- jährliche Treffen (COP = conference of the parties = Treffen der Vertragsparteien)
- COP26 als letztes Treffen im Oktober/November 2021 in Glasgow

Der Beleg für das historische Versagen

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung einer Steuer auf Kohlendioxidemissionen und Energie

(92/C 196/01)

KOM(92) 226 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 2. Juni 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99 und 130s,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Problem des Treibhauseffekts bedarf einer wirksamen und in sich stimmigen Lösung.

Die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes setzt den freien Verkehr der Waren einschließlich der spezifischen Steuern unterworfenen Erzeugnisse voraus.

Einige Mitgliedstaaten haben Steuern auf Kohlendioxidemissionen und den Energieeinsatz eingeführt oder ziehen dies in Erwägung; ein harmonisiertes Vorgehen ist geboten,

In den umweltpolitischen Aktionsprogrammen der Europäischen Gemeinschaft von 1973⁽²⁾, 1977⁽³⁾, 1983⁽⁴⁾, 1987⁽⁵⁾ und 1992⁽⁶⁾ wird hervorgehoben, wie wichtig es ist, die Luftverschmutzung zu verringern und vorbeugend zu verhindern. Im umweltpolitischen Aktionsprogramm 1987 bis 1992 wird nachdrücklich bemerkt, daß es darauf ankommt, zur Verringerung der Luftverschmutzung bei ihrem Ursprung anzusetzen, und daß die Gemeinschaft u.a. schwerpunktmaßig in diesem Bereich tätig werden sollte.

Der Europäische Rat von Dublin im Juni 1990 drängte darauf, so bald wie möglich Ziele und Strategien zur Begrenzung der Treibhausgasemissionen festzulegen. Die Emissionen von Kohlendioxid (CO₂) bilden hiervon den wichtigsten Bestandteil.

Auf seiner Tagung vom 29. Oktober 1990 ist der Rat zu dem Schluß gelangt, daß die Gemeinschaft ihre CO₂-Emissionen bis zum Jahre 2000 auf dem Stand von 1990 stabilisieren sollte.

Die globale Dimension des Treibhauseffekts ist offensichtlich; das Problem sollte also weltweit angegangen werden.

Meilenstein Paris 2015

- Übereinkommen von Paris vom 5. Oktober 2015 (Inkrafttreten: 4. November 2016)

Artikel 2 des Pariser Übereinkommens

- (1) Dieses Übereinkommen zielt darauf ab, durch Verbesserung der Durchführung des **Rahmenübereinkommens** einschließlich seines Ziels die weltweite Reaktion auf die Bedrohung durch Klimaänderungen im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung und den Bemühungen zur Beseitigung der Armut zu verstärken, indem unter anderem
- a) der **Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C** über dem vorindustriellen Niveau gehalten wird und Anstrengungen unternommen werden, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu **begrenzen**, da erkannt wurde, dass dies die **Risiken und Auswirkungen der Klimaänderungen erheblich verringern würde**

Europäischer Blick

EU ist zuständig für alle europäischen CO₂-Emissionen

Verordnung (EU) 842/2018 des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris

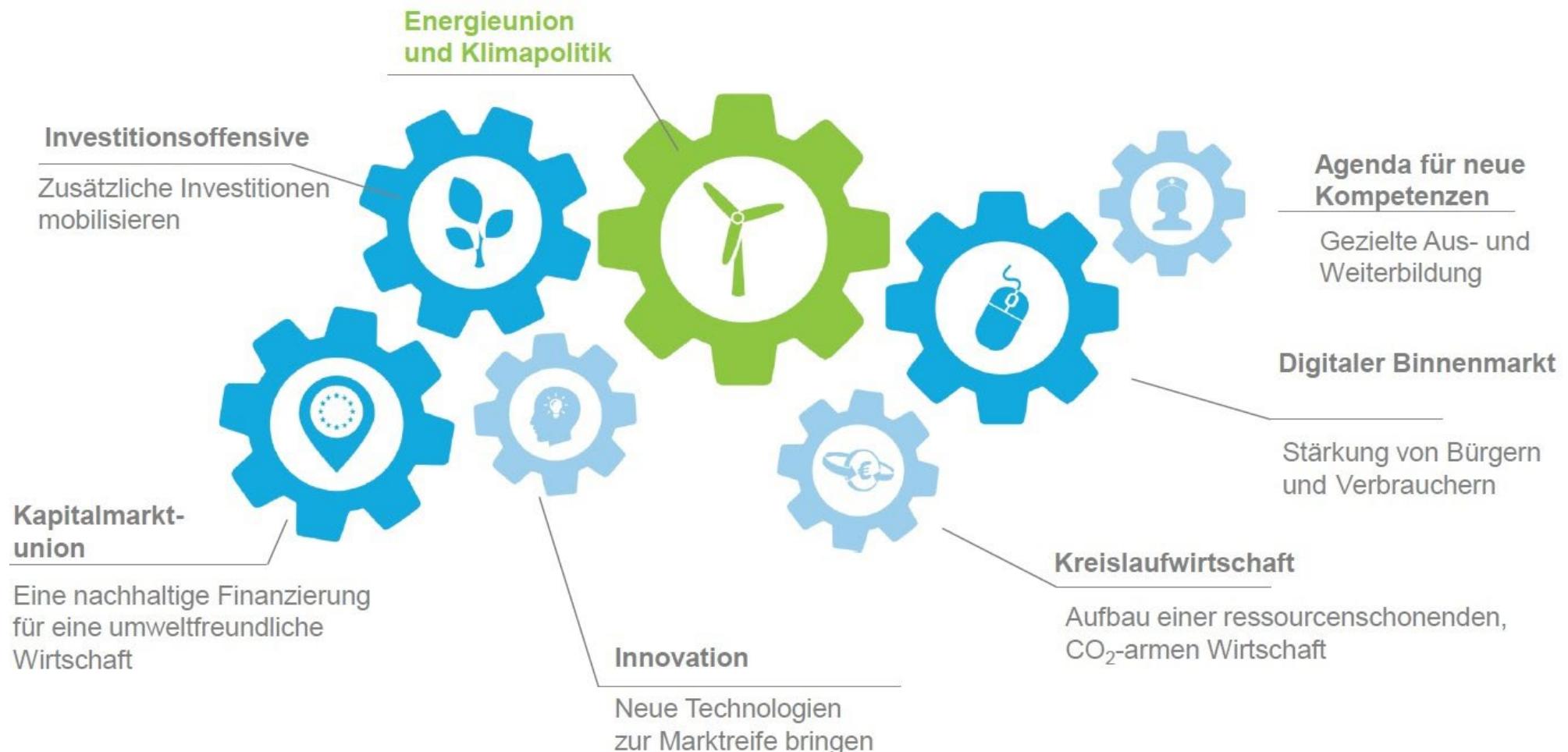
- 60 Prozent der EU-weiten Emissionen nicht vom ETS erfasst
- Ziel **aber** sektorenübergreifende Senkung aller Emissionen bis 2030 um 40 Prozent im Vergleich zu 1990
 - **zur Zielerreichung:** Senkung der Emissionen im Non-ETS-Sektor bis 2030 um 30 Prozent im Vergleich zu 2005
 - Berücksichtigung von Fairness- und Solidaritätsaspekten bei Festlegung der Ziele
 - **Festsetzung verbindlicher Minderungsziele für jeden Mitgliedsstaat und Beschränkung der Zukaufmöglichkeiten auf Europa**
- Zielverschärfung durch europäisches Klimaschutzgesetz und Fit for 55-Programm

Entwicklung des CO₂-Zertifikatepreis (3 Jahre)

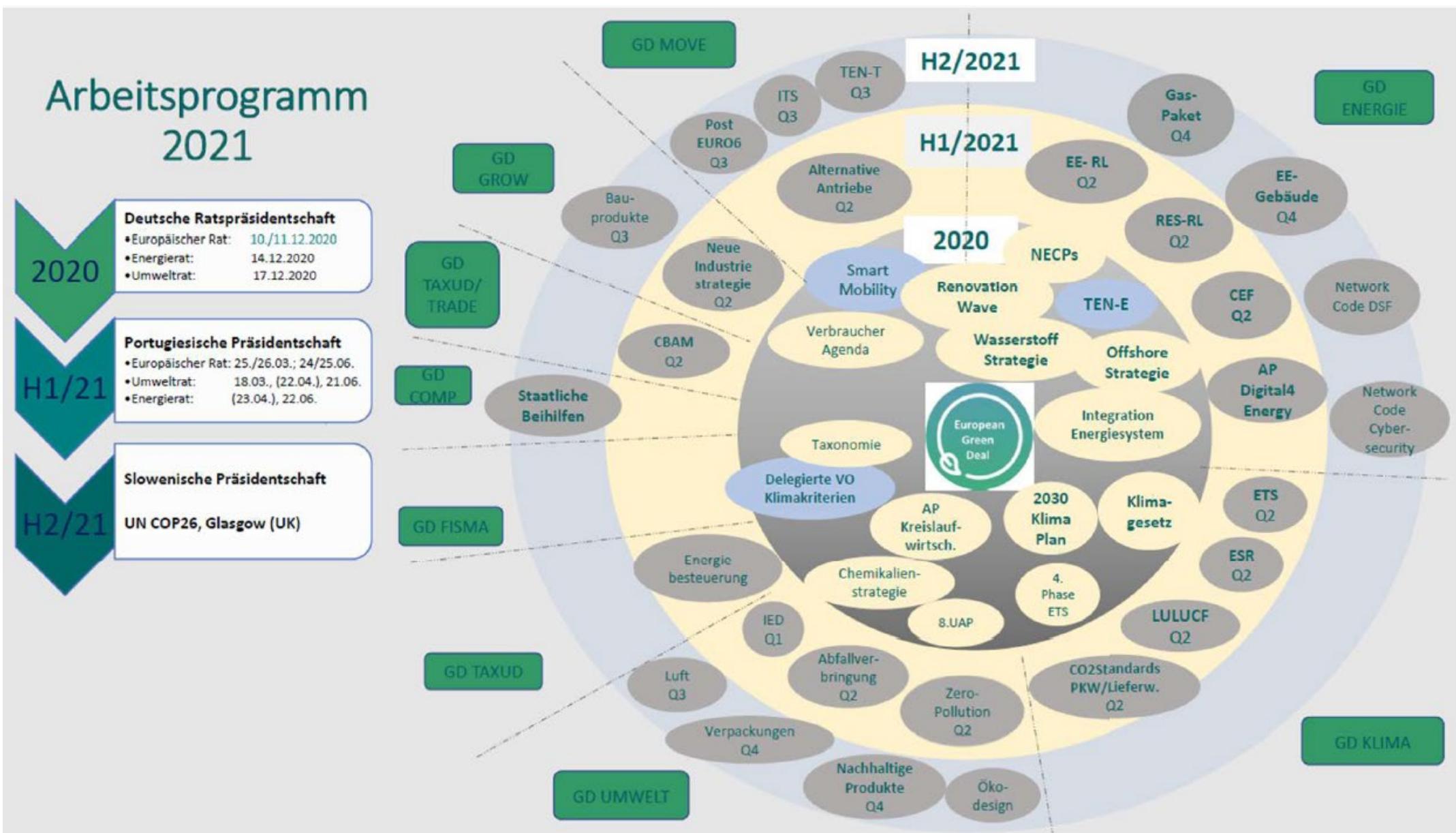


MODERNISIERUNG DER WIRTSCHAFT

ROLLE DER ENERGIEUNION UND KLIMAPOLITIK



Arbeitsprogramm 2021





EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.1.2022
C(2022) 481 final

MITTEILUNG DER KOMMISSION

Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022

{SEC(2022) 70 final} - {SWD(2022) 19 final} - {SWD(2022) 20 final}

Nationaler Blick



MEHR FORTSCHRITT WAGEN

*BÜNDNIS FÜR
FREIHEIT, GERECHTIGKEIT
UND NACHHALTIGKEIT*

Die Klimaschutzziele von Paris zu erreichen, hat für uns oberste Priorität. Klimaschutz sichert Freiheit, Gerechtigkeit und nachhaltigen Wohlstand. Es gilt, die soziale Marktwirtschaft als eine sozial-ökologische Marktwirtschaft neu zu begründen. Wir schaffen ein Regelwerk, das den Weg frei macht für Innovationen und Maßnahmen, um Deutschland auf den 1,5-Grad-Pfad zu bringen. Wir bringen neues Tempo in die Energiewende, indem wir Hürden für den Ausbau der Erneuerbaren Energien aus dem Weg räumen. Schritt für Schritt beenden wir das fossile Zeitalter, auch, indem wir den Kohleausstieg idealerweise auf 2030 vorziehen und die Technologie des Verbrennungsmotors hinter uns lassen.



MEHR FORTSCHRITT WAGEN

*BÜNDNIS FÜR
FREIHEIT, GERECHTIGKEIT
UND NACHHALTIGKEIT*

Wir werden im Dialog mit den Unternehmen Lösungen suchen, wie wir Betriebsgenehmigungen für Energieinfrastruktur (Kraftwerke oder Gasleitungen) mit fossilen Brennstoffen rechtssicher so erteilen können, dass der Betrieb über das Jahr 2045 hinaus nur mit nicht-fossilen Brennstoffen fortgesetzt werden kann, ohne einen Investitionsstopp, Fehlinvestitionen und Entschädigungsansprüche auszulösen.

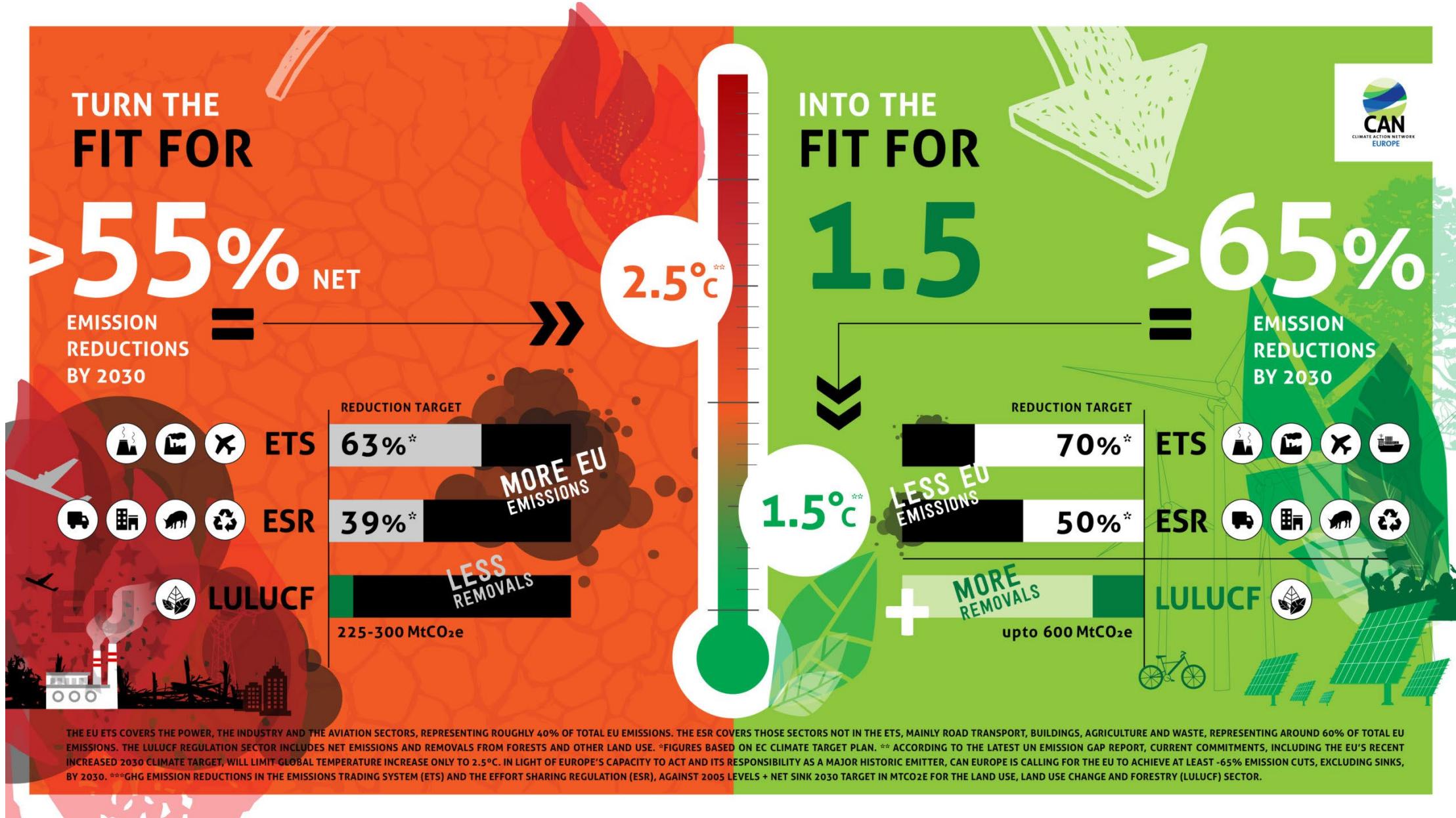
Habeck legt Eröffnungsbilanz Klimaschutz vor „Müssen Geschwindigkeit der Emissionsminderung verdreifachen.“



Zeitungsa

<https://www.zeit.de/politik/deutschland/2021-10/europaeische-union-eu-klimaziele-deutschland-ausgleichszahlung-co2-emissionen-2020>

Ausblick



Quelle: ['Fit for 55' package furthers EU climate action, but falls short on ambition - CAN Europe](#)

Blogbeitrag

<https://www.greenpeace.de/klimaschutz/klimakrise/klimaklagen>

#BVerfGforFuture

BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18, Rn. 197:

„Art. 20a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz (1). Der Klimaschutzverpflichtung steht nicht entgegen, dass der globale Charakter von Klima und Erderwärmung eine Lösung der Probleme des Klimawandels durch einen Staat allein ausschließt, prägt jedoch deren Inhalt. Weil der deutsche Gesetzgeber den durch Art. 20a GG aufgegebenen Klimaschutz wegen der globalen Natur des Klimawandels allein nicht erreichen könnte, verlangt Art. 20a GG auch, Lösungen auf internationaler Ebene zu suchen (2). Der offene Normgehalt von Art. 20a GG und die dort explizit formulierte Verweisung auf die Gesetzgebung schließen eine verfassungsgerichtliche Kontrolle der Einhaltung des Klimaschutzgebots nicht aus; Art. 20a GG ist eine justiziable Rechtsnorm, die den politischen Prozess zugunsten ökologischer Belange auch mit Blick auf die besonders betroffenen künftigen Generationen binden soll (3). Durch § 1 Satz 3 KSG ist das Klimaschutzziel verfassungsrechtlich maßgeblich und zulässig dahingehend konkretisiert, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen (4).“

Zeitungsa*rtikel*

<https://www.welt.de/wirtschaft/article231617549/Umweltschutz-Zahlreiche-Klima-Klagen-in-Vorbereitung.html>

Zeitungsa rtikel

[https://www.zeit.de/2021/39/roda-verheyen-klimaklagen-klimaschutz-volkswagen-
autoindustrie-umweltrecht](https://www.zeit.de/2021/39/roda-verheyen-klimaklagen-klimaschutz-volkswagen-autoindustrie-umweltrecht)

Nachwuchsarbeit 'mal anders

- Strategische Vorbereitungen zum „Generalangriff“ auf die Industrie durch Green Legal Impact (GLI), der nach eigenen Angaben

„... ein noch junger Akteur [ist], der sich für die Nutzung des Rechts als strategisches Instrument für den Umweltschutz und für einen breiten Zugang zu Gerichten engagiert“.

Website
<https://www.greenlegal.eu/>

Blogbeitrag

<https://www.agora-energiewende.de/presse/neuigkeiten-archiv/patrick-graichen-wechselt-als-staatssekretaer-ins-bundesministerium-fuer-wirtschaft-und-klimaschutz/>

Zeitungsa

<https://www.spiegel.de/politik/deutschland/annalena-baerbock-stellt-klima-sonderbeauftragte-jennifer-morgan-vor-a-a10648a7-556c-4ef5-af18-d3fc5b40978c>

Und so soll es weitergehen

- Aus unserer Sicht gilt es nun auch zu prüfen, was sich aus dem Urteil für andere Bereiche – jenseits des Klimaschutzgesetzes – ableitet. Dazu gehören u.a.
 - Orientierung des internationalen Klimaschutzes von D an 1,5C
 - Bundesverkehrswegeplan und Schienenausbau
 - Netz- bzw. Systemplan für Energietransformation
 - Planungsrechte für industrielle Massentierhaltung
 - Nationale Umsetzung der GAP
 - Sorgfaltspflichten für Unternehmen – umwelt- und klimabezogen
 - Unternehmen/ Finanzmarkt: Verpflichtung für an 1.5 und Schutzpflichter orientiertem internationalen Klimaschutz
 - Klimaschutz als Pflichtaufgabe für Kommunen
 - Bildung und Forschung
 - Andere Themenfelder: Kreislaufwirtschaft, Ressourcenschutzziele, Biodiv-Ziele
- **Im Koalitionsvertrag verankern**

Baugesetzbuch *) (BauGB)
§ 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz

(5) Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Schutzgüter im Sinne dieses Gesetzes sind
1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
 2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
 3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
 5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Vorsicht bei Biomasse – außer BECCS

Studie Fraunhofer Institut

https://www.fim-rc.de/wp-content/uploads/2021/08/Fraunhofer_Studie_Flexibilitaetstechnologien_Holzverfeuerung-1.pdf

Blogbeitrag NABU

<https://www.nabu.de/news/2021/08/30338.html>

Zeitungsa

<https://www.spiegel.de/wissenschaft/natur/unea-globales-abkommen-gegen-plastikmuell-in-sicht-a-f8017960-e347-4267-b684-8eee61d1cce4>

KEINE Lösung ist...



To-dos

To-dos

- Bildung einer interdisziplinären Taskforce „Energiesicherheit“
- Bildung einer interdisziplinären Taskforce „Dekarbonisierung“
- Überprüfung des Energieversorgungskonzepts auf Treibhausgasneutralität (Vorsicht bei Biomasse)
- Ausrichtung Investitionsplanung auf Treibhausgasneutralität
- Fördermittelscreening
- Veräußerung von nicht (wirtschaftlich) dekarbonisierbaren Unternehmensteilen
- Kauf von (schon oder gut) dekarbonisierten Wettbewerbern
- ...
- Und wer sich nicht freiwillig dekarbonisieren will, dem hilft die EU!

Lieferkette meets „1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad“.



EUROPEAN
COMMISSION

Brussels, 23.2.2022
COM(2022) 71 final

2022/0051 (COD)

Proposal for a
**DIRECTIVE OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL
on Corporate Sustainability Due Diligence and amending Directive (EU) 2019/1937**

Article 15

Combating climate change

1. Member States shall ensure that companies referred to in Article 2(1), point (a), and Article 2(2), point (a), shall adopt a plan to ensure that the business model and strategy of the company are compatible with the transition to a sustainable economy and with the limiting of global warming to 1.5 °C in line with the Paris Agreement. This plan shall, in particular, identify, on the basis of information reasonably available to the company, the extent to which climate change is a risk for, or an impact of, the company's operations.
2. Member States shall ensure that, in case climate change is or should have been identified as a principal risk for, or a principal impact of, the company's operations, the company includes emission reduction objectives in its plan.
3. Member States shall ensure that companies duly take into account the fulfilment of the obligations referred to in paragraphs 1 and 2 when setting variable remuneration, if variable remuneration is linked to the contribution of a director to the company's business strategy and long-term interests and sustainability.



MEHR FORTSCHRITT WAGEN

*BÜNDNIS FÜR
FREIHEIT, GERECHTIGKEIT
UND NACHHALTIGKEIT*

Wir wollen den europäischen Emissionshandel und das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) im Sinne des EU-Programms „Fit for 55“ überarbeiten. Wir setzen auf einen steigenden CO₂-Preis als wichtiges Instrument, verbunden mit einem starken sozialen Ausgleich und werden dabei insbesondere Menschen mit geringeren Einkommen unterstützen. Was gut ist fürs Klima, wird günstiger – was schlecht ist, teurer.

Luther.

Wir stehen an Ihrer Seite.

Luther.

Aus dem Leipziger EEG-Tag wird...

Luther.

der Leipziger Klima-Tag.

Save the date: 1. März 2023

Luther.

Vielen Dank

Ihr Ansprechpartner bei Luther



Dr. Gernot-Rüdiger Engel
Rechtsanwalt, Partner
Lehrbeauftragter für Umwelt-
und Energierecht (Berlin School
of Economics and Law)

Hamburg
T +49 40 18067 16639
gernot.engel@luther-lawfirm.com

Dr. Gernot-Rüdiger Engel hat sich auf nationales, europäisches und internationales Klimarecht (Klimaschutzgesetze, Klimaklagen, Emissionshandel sowie EEG), Umweltrecht in all seinen Facetten (Immissionsschutzrecht, Wasser- und Abfallrecht), Informationszugangsrecht (IFG, UIG und Transparenzgesetze) sowie „Environmental Compliance“ spezialisiert. Seine Beratung ist lösungsorientiert, unternehmerisch geprägt und zukunftsorientiert. Aus letzterem Grund berät er zu allen Rechtsfragen zum Einsatz von Wasserstoff. Auch das Zukunftsthema Drohnen gehört zu seinem Beratungsportfolio. Hier ist er zudem Mitglied in der entsprechenden Arbeitsgruppe des Bundesverkehrsministeriums.

In der Corona-Krise schützt er die Produktion und die Aufrechterhaltung der Lieferketten seiner systemrelevanten in- und ausländischen Mandanten vor infektionsschutzrechtlichen Schließungsverfügungen.

Ihm vertrauen börsennotierte Konzerne ebenso wie inhabergeführte und mittelständische Unternehmen aus den Branchen chemische Industrie, Energieversorgung, Holzwerkstoffindustrie, keramische Industrie, Papier-, Pappen- und Kartonindustrie, thermische Abfallbehandlungsanlagen und zahlreiche Verbände.

Dr. Gernot-Rüdiger Engel veröffentlicht regelmäßig zu aktuellen Themen und hält regelmäßig Fachvorträge zu aktuellen umweltrechtlichen Fragestellungen.

Er ist Herausgeber der Berliner Kommentars zum BEHG und des Berliner Kommentars zum UIG sowie Autor in den „Corporate Compliance Checklisten“. Ferner ist er Gründungsmitglied und Aufsichtsratsvorsitzender des Verbands Industrie.Zukunft.Deutschland e.V. (IZD) und stellvertretender Vorstandsvorsitzender der von ihm mit ins Leben gerufenen [Stiftung Treibhausgasneutralität \(STN\)](#).

Luther.

Die Angaben in dieser Präsentation sind ausschließlich für die Veranstaltung bestimmt. Die Überlassung der Präsentation erfolgt nur für den internen Gebrauch des Empfängers. Die hier zusammengestellten Texte und Grafiken dienen allein der Darstellung im Rahmen dieser Veranstaltung und dokumentieren die Thematik ggf. nicht vollständig.

Die Präsentation stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar und wir haften daher nicht für den Inhalt. Diese erfolgt individuell unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls auf der Grundlage unserer Mandatsvereinbarung. Die Verteilung, Zitierung und Vervielfältigung – auch auszugsweise – des Inhalts zum Zwecke der Weitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger Absprache gestattet.

Luther.

**Bangkok, Berlin, Brüssel, Delhi-Gurugram, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg,
Hannover, Jakarta, Köln, Kuala Lumpur, Leipzig, London, Luxemburg, München, Shanghai,
Singapur, Stuttgart, Yangon**

Weitere Informationen finden Sie unter

www.luther-lawfirm.com

www.luther-services.com